

53332 Bornheim

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

des Rates der Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Knott
Postfach 1140

53332 Bornheim

**Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung
hier: Verkehrsverhältnisse auf der Schillerstraße in Bornheim**

Sehr geehrter Herr Knott,

am 29.01.2011 erhielt ich Kenntnis von der Vorlage 002/2011 – 3 zur Sitzung des Bürgerausschusses am 03.02.2011.

Da der Sachverhalt nicht richtig dargestellt wurde, bitte ich den Inhalt dieses Schreibens als Ergänzungsvorlage der Tagesordnung beizufügen.

Der Sachverhalt stellt sich aus meiner Sicht wie folgt dar:

Bereits in der Vorlage 399/2010 – 9 zur gleichen Angelegenheit wurde erklärt, dass Verkehrsteilnehmer, die ihr Fahrzeug in der Schillerstraße regelwidrig parken, entsprechend verwarnt wurden.

Dies wird von den in unmittelbarer Nähe der verengten Fahrbahnstelle wohnenden Anwohnern, die auch durch das regelwidrige Parken bei der Einfahrt zu ihren Stellplätzen behindert werden, bestritten. Wegen dieser Behinderung werden die abgestellten Fahrzeuge von den Anliegern genau beobachtet.

Da die gleichen Fahrzeuge seit mehr als einem Jahr immer wieder an der gleichen Stelle regelwidrig parken, ist die Wahrscheinlichkeit doch sehr groß, dass diese Verkehrsteilnehmer nach Erteilung von Verwarnungen, nicht mehr an dieser Stelle parken würden.

In der Vorlage 002/2011 – 3 wird erklärt, dass die speziell im Bereich der Schillerstraße Nr. 1 abgestellten Fahrzeuge nicht verbotswidrig parken.

In diesem Bereich liegt die Fahrbahnbreite erheblich unter 5,00 m. Auf diese Tatsache habe ich bereits in meinem Schreiben vom 02.02.2010 hingewiesen.

Es wäre aber sehr traurig, wenn Mitarbeitern des Fachbereiches 3 nicht bekannt wäre, dass nach gültiger Rechtsprechung bei Fahrbahnbreiten unter 5,05 m (mit Gegenverkehr) generell ein Halteverbot besteht. Beim Halten von Fahrzeugen muss die Restfahrbahnbreite immer noch 3,05 m (0,25 m Sicherheitsabstand + Lkw 2,55 m + 0,25 m Sicherheitsabstand) betragen.

Am 24.01.2011 wurden von den Anwohnern erstmals nach fast einem Jahr Schriftwechsel in dieser Angelegenheit, von den Anwohnern ein Verwarnungszettel (Bild 3 der Anlage) unter den Scheibenwischern der abgestellten Fahrzeuge vor dem Haus Schillerstraße Nr. 1 festgestellt.

Hier stellt sich doch die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage werden nun Verwarnungen wegen unzulässigem Parken mit Behinderung erteilt, wenn nach der Aussage in der Vorlage 002/2011 – 3, kein verbotswidriges Verhalten vorliegt.

Der Hinweis, dass der Halter eines der dort abgestellten Fahrzeuge inzwischen verstorben ist und das Fahrzeug kurzfristig vom derzeitigen Standort entfernt wird, kann keine Lösung sein.

Ohne Maßnahmen der Stadt werden dann an dieser Stelle andere Fahrzeuge geparkt.

Anlass meiner ersten Bitte - im Schreiben vom 02.02.2010 - um Aufstellung eines Halteverbotszeichens war ein Vorfall nach einem Besuch im Hause Schillerstraße Nr. 4 im Januar 2010.

Nach verlassen des Hauses Schillerstraße Nr. 4 wollte ich vom Vorplatz des Gebäudes den nicht einsehbaren Gehwege vor dem Haus Nr. 2, der nur eine Breite von ca. 1,40 m hat, betreten (Bild 1 der Anlage) und weiter in Richtung Königstraße gehen. Da kam mir auf dem Gehweg an der Ecke des Hauses Schillerstraße Nr. 2 ein Lkw entgegen. Der Fahrer des Lkw war genauso erschrocken wie ich. Zu einer Kollision kam es glücklicherweise nicht.

Der Fahrer musste an dieser Stelle, was nach Angaben von Anwohnern der Schillerstraße öfter vorkommt, wegen der auf der gegenüberliegenden Straßenseite vor dem Haus Nr. 1, unzulässig geparkten Autos, auf den Gehweg vor den Häusern Nr. 2 und Nr. 4 ausweichen.

Bei vor dem Haus Schillerstraße Nr. 1 geparkten Autos verbleibt oft nur eine Fahrbahnbreite von 2,50 m bis 2,70 m (Bild 2 der Anlage) Dabei ist an den Fahrspuren ersichtlich, dass der Gehweg auch von Pkw befahren wird.

Es kann nicht sein, das diese Verkehrssituation in der Schillerstraße, die nach dem integrierten Handlungskonzept im Jahre 2003 mit 1.000 Autos/Tag und im Jahre 2015 im Planfall D.1 mit 700 Autos/Tag belastet ist, Regelfall sein wird.

Daher wird die Stadt noch einmal um entsprechende verkehrlenkende Maßnahmen zur Beseitigung der Missstände und des Gefahrenpunktes gebeten.

Mit freundlichen Grüßen





Bild 1

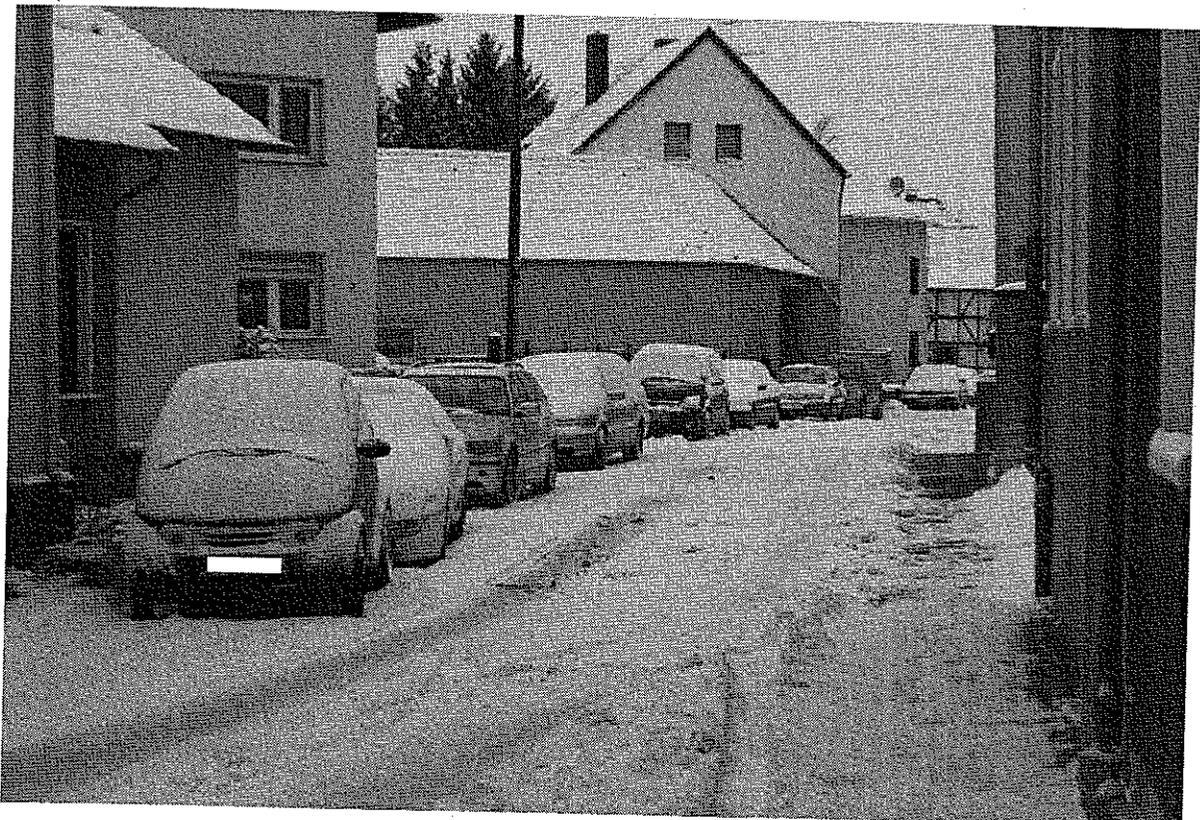


Bild 2



Bild 3